

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **39 (1942)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

öffentlichen Armenpflege in bezug auf peinliche Erörterungen in nichts nachstehen, sie sogar überbieten, was allein schon manchen davon abhält, sich ihrer zu bedienen. Es ist ganz heilsam für viele Befürworter und Gründer neuer Fürsorgestellen, daß sie erkennen müssen, wie ohne Nachfrage und Nachprüfung richtige Fürsorge nicht betrieben werden kann. Wie schwer es ist, alle Schichten von Bedürftigen zu erfassen, kann man am besten bei generellen Fürsorgeaktionen erfahren, bei denen manchmal gerade diejenigen Kreise nicht ganz erreicht werden können, für die sie eigentlich geschaffen worden sind, und daß auch da immer jene, die sich überall einfinden, wo etwas zu holen ist, zuvorderst stehen.

Meistens um Weihnachten herum machen sich die Nachforschungen nach verschämten Armen bemerkbar. Da möchten Private und Vereine und alle möglichen Kränzchen Adressen von solchen Leuten haben, die von keiner Seite Hilfe erhalten. Wenn da nicht am richtigen Orte Nachfrage gehalten wird, werden diese Spenden oft fehlgeleitet. Dann kommt es vor, daß in ein und dieselbe Familie ganze Berge von Geschenken getragen werden und die wirklich verschämten Armen wieder leer ausgehen.

Eben weil sie nicht offensichtlich ist, ist der verschämten Armut schwer beizukommen. Ihre Eruiierung muß ebenso diskret erfolgen, wie die Vermittlung und Zustellung der Hilfe, sozusagen unter der Hand, wobei die linke Hand nicht wissen soll, was die rechte tut. Das schließt nicht aus, daß man die nötige Vorsicht walten läßt, um nicht durch üble Erfahrungen vergrämt und dann müde zu werden, Gutes zu tun.

R. C. Zwicky, Winterthur.

Schweiz. Fürsorge des Bundes für ältere Arbeitslose. Sie vollzieht sich nach der Verordnung vom 1. September 1939 und kommt 55 bis 65jährigen älteren Arbeitslosen schweizerischer Nationalität zugute (Näheres siehe „Armenpfleger“ 1940, S. 50 ff.). Durch Bundesratsbeschluß vom 15. Dezember 1939 wurde den Kantonen für diesen Zweck ein Betrag von 4 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Nach den wirtschaftlichen und sozialstatistischen Mitteilungen: „Die Volkswirtschaft“ vom Dezember 1941 sind im Jahr 1940 dieser Fürsorge für ältere Arbeitslose 4292 Männer und 552 Frauen, insgesamt also 4844 Personen teilhaftig geworden. An Unterstützungen wurden ausbezahlt Fr. 2,271,400.— wovon rund Fr. 9000.— in Naturalien. Obenan steht der Kanton Zürich mit 596 Unterstützten und Fr. 592,100.— Unterstützung. Es folgen Bern mit 623 und Fr. 498,600.—, St. Gallen mit 317 und Fr. 173,000.—, Genf mit 261 und Fr. 144,000.—. Am wenigsten hat Appenzell I. Rh. ausgegeben, nämlich für 10 Unterstützte Fr. 4100.—. In den Kantonen Uri und Graubünden sind im Jahre 1940 keine Unterstützungen ausbezahlt worden. Das Hauptkontingent der Unterstützungsempfänger, soweit es sich um ehemalige Mitglieder von Arbeitslosenkassen handelt — für die andern Bezüger liegen keine Altersangaben vor — stand im Alter von 60 bis 65 Jahren: 1644 oder 44%. 1276 oder gut ein Drittel der Bezüger hatten das 65. Altersjahr bereits überschritten, während 806 oder etwas mehr als ein Fünftel auf die Altersklasse 56 bis 59 Jahre entfallen. Unter den Unterstützungsempfängern dominieren die Handlanger und Tagelöhner mit 1300 oder 27% des Totals, es folgen die Bau- und Holzarbeiter mit 22%. Auf die Uhrenarbeiter entfallen 14% der Bezüger, auf die Textilarbeiter 13%, auf die Metallarbeiter 7% und auf die kaufmännischen und technischen Angestellten 4%.

Der *Bundesratsbeschluß über Fürsorge für ältere Arbeitslose vom 24. Dezember 1941* bringt nun gegenüber der Verordnung von 1939 einige Änderungen. Vor allem aus die, daß der *Bund* diese Fürsorge nicht mehr allein trägt, sondern sie

nur *subventioniert*. Der Bundesbeitrag an die Kantone beträgt 80% der entsprechend den Bundesvorschriften ausgerichteten Fürsorgeleistungen. Den Kantonen steht es frei, die Gemeinde in angemessener Weise zur Beitragsleistung heranzuziehen. Die gesamten Bundesbeiträge dürfen jährlich 6 Millionen Franken nicht übersteigen.

Die *Voraussetzungen für Aufnahme, resp. Bezugsberechtigung* sind verschärft worden. Nicht berücksichtigt werden: Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte stehen und der Fürsorge nicht würdig sind, die in, den der Einreichung des Gesuches vorangehenden zwei Jahren dauernd ganz oder zum überwiegenden Teil von den Armenbehörden unterstützt werden mußten oder die trotz der Fürsorge für ältere Arbeitslose auf eine solche Hilfe angewiesen wären, die schon der Alters- und Hinterlassenenfürsorge teilhaftig sind oder sich dauernd in einer Anstalt, einem Altersheim oder dergleichen aufhalten, die die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Krisenhilfe gemäß den bestehenden Bestimmungen nicht mehr zu erfüllen vermögen. Am Alter: 55 bis 65 Jahre wird festgehalten. Jedoch können ältere Arbeitslose auch nach dem 65. Altersjahre, nicht aber nach dem 70. in die Fürsorge einbezogen werden. In diesem Falle dauert die Bezugsberechtigung längstens drei Jahre. Weiter ist das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, ausnahmsweise für einzelne Kantone, deren erwerbstätige Bevölkerung überaltert ist, die Altersgrenze von 70 Jahren vorübergehend zu erhöhen, jedoch auf keinen Fall mehr als auf die Dauer von drei Jahren. — Die Beitragsleistung des Bundes kann sich ausnahmsweise auf Selbständigerwerbende erstrecken, wenn ihre frühere Beschäftigung derjenigen der Unselbständigerwerbenden verwandt war und die Voraussetzungen der Bezugsberechtigung zuverlässig feststellbar sind.

Was den *Umfang der Fürsorge* anlangt, so haben die Kantone in ihren Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse Vorschriften über die Höchstgrenzen der für den Bundesbeitrag in Betracht fallenden Fürsorgeleistungen aufzustellen. Auch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann nötigenfalls hinsichtlich der Höhe der Fürsorgeleistungen Bestimmungen erlassen. Die *Organisation der Fürsorge* ist die gleiche, wie nach der Verordnung von 1939. Jedoch ist nun in der kantonalen Fürsorgekommission dem kantonalen Arbeitsamt, sowie den Arbeitslosenkassen eine Vertretung einzuräumen. — Die bisherigen Fürsorgefälle sind auf Grund der neuen Vorschriften einer Überprüfung zu unterziehen. Bezüger, die die Voraussetzungen für die Bezugsberechtigung nicht mehr erfüllen, sind bis Ende Juni 1942 aus der Fürsorge auszuschneiden. Der Ausdruck: Unterstützung ist überall durch Fürsorge ersetzt, damit auch dadurch der Unterschied von der Hilfe der Armenpflege deutlich wird.

Diese Fürsorge für ältere Arbeitslose dauert vom 1. Januar 1942 bis 31. Dezember 1945. W.

— Nachdem der Bundesratsbeschluß über Alters- und Hinterlassenenfürsorge vom 24. Dezember 1941 der *Schweizerischen Stiftung „Für das Alter“* einen Beitrag von 2,5 Millionen Franken (bisher 1,5 Millionen) zur Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Greise festgesetzt hatte, erließ nun am 14. Januar 1942 das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Verfügung über Gewährung eines Bundesbeitrages an die Schweizerische Stiftung „Für das Alter“, die die bundesrätliche Verordnung vom 1. September 1939 ersetzt. Neu ist darin, daß die Kantone befugt sind, die *Durchführung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge den Kantonalkomitees der Stiftung „Für das Alter“* zu übertragen. In Kantonen, in denen die Bundesmittel, die den Kantonen zufließen, sowie die je-

nigen, die der Stiftung „Für das Alter“ überwiesen werden, getrennt verwaltet und verwendet werden, ist für gegenseitige Orientierung über die Fürsorgetätigkeit zu sorgen. Doppelte Gewährung von Fürsorgebeiträgen ist in der Regel zu vermeiden. Die Kantonalkomitees haben *Leitsätze* aufzustellen mit Angabe der Unterstützungsansätze, welche mit dem Antrag des Direktionskomitees dem Bundesamt für Sozialversicherung zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Die Fürsorgebeiträge sind mindestens vierteljährlich durch ihre Vertreter *persönlich* auszurichten. Der Fragebogen, der für jeden einzelnen Fall auszufüllen ist, ist mit dem Antrag des Direktionskomitees dem *Bundesamt für Sozialversicherung zur Genehmigung* zu unterbreiten. Statt zwei hat nun der *Bundesrat drei Vertreter* im Direktionskomitee der Stiftung „Für das Alter“. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement verkehrt mit der Stiftung (Direktionskomitee) durch Vermittlung des Bundesamtes für Sozialversicherung. *W.*

— Durch *Bundesratsbeschluß* vom 28. Februar 1941 werden die *Sammlungen* jeder Art, in Geld und Naturalien, *für wohltätige und gemeinnützige Zwecke* zugunsten des In- und Auslandes, inbegriffen entsprechende Veranstaltungen, Verkäufe und dgl., einer besonderen Bewilligungspflicht unterstellt. Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen, die sich in geschlossenem Kreise vollziehen, sowie solche, die bei Gottesdiensten durchgeführt werden oder durch die zuständigen kirchlichen Behörden angeordnet sind. Für eine Sammlung auf kantonalem Boden ist die Bewilligung bei den kantonalen Behörden nachzusehen, für Sammlungen, die über das Gebiet eines einzelnen Kantons hinausgehen, beim eidgenössischen Kriegsfürsorgeamt. Die Bewilligung kann aus gewissen Gründen, z. B. wenn die Nützlichkeit oder Notwendigkeit einer Sammlung nicht hinreichend erwiesen ist oder die um die Bewilligung der Sammlung Nachsuchenden für ihre richtige Durchführung und für zweckmäßige Verwendung der gesammelten Gelder und Naturalien nicht genügend Gewähr bieten, verweigert werden. Die Strafe bei Zuwiderhandlungen beträgt Buße bis zu Fr. 5000.— oder Gefängnis bis zu drei Monaten. Die beiden Strafen können verbunden werden. — *Die Verfügung I* des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken vom 10. Oktober 1941 erklärt, daß Veranstaltungen (Theateraufführungen, Konzerte, Vorträge, Film- und Lichtbildervorführungen, Unterhaltungsanlässe, sportliche Vorführungen, Wettkämpfe usw.) und Verkäufe (von Zeitungen, Zeitschriften, Kalendern, Karten, Taschentüchern usw.) zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken solche sind, die in irgendeiner Form das Erträgnis ganz oder teilweise wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zuweisen und darauf in der Ankündigung aufmerksam machen. Nicht bewilligungspflichtig sind der reguläre Verkauf von durch gemeinnützige Anstalten oder Heime hergestellten Waren (Blindenwaren usw.) und der Einzug von Mitgliederbeiträgen bei den eingeschriebenen Mitgliedern oder das Sammeln von freiwilligen Beiträgen bei einem Kreise von regelmäßigen Gönnern. Sammlungen zu kirchlichen Zwecken sind nur dann bewilligungspflichtig, wenn sie durch Aufrufe, Zirkulare, Bittschreiben usw. an die Öffentlichkeit im allgemeinen und nicht nur an die eigenen Glaubensgenossen gelangten. Die bloße Empfehlung oder Genehmigung einer Sammlung durch kirchliche Behörden gilt nicht als die geforderte ausdrückliche Anordnung. Gesuche für die Durchführung einer Sammelaktion sind in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Sammeltermin einzureichen, und für die Gesuche sind die offiziellen Formulare in dreifacher Ausfertigung zu verwenden. Die von den Kantonen erteilten Bewilligungen sind dem eidgenössischen Kriegsfürsorgeamt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. *W.*

— *Interkantonaies Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung.*
Im Rechenschaftsbericht des Departements des Armenwesens des Kantons Solothurn über das Jahr 1940 lesen wir: Der Regierungsrat richtete am 21. Mai 1940 ein Schreiben an den schweizerischen Bundesrat, das Bezug nahm auf eine Interpellation, die im Großen Rat des Kantons Baselstadt behandelt wurde und an den Regierungsrat die Frage stellte, ob er nicht gewillt sei, den Rücktritt vom Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung zu erklären. Obwohl diese Interpellation mit dem damals in Bern in Beratung stehenden eidgenössischen Finanzprogramm, das den Städtkantonen gewisse Nachteile gebracht hätte, in Verbindung gebracht werden mußte und seitens der Basler Regierung Abwarten empfohlen wurde, verursachte die Äußerung des Gedankens eines Austrittes aus dem Konkordat im Kanton Solothurn eine gewisse Beunruhigung. Der Regierungsrat sah sich deshalb veranlaßt, die Frage des gleichzeitigen Austrittes im Hinblick auf die Gesamtbelastung des Kantons zu prüfen. Er sah vorläufig von einer definitiven Antragstellung an den Kantonsrat ab, hatte aber die Meinung, es sei dringend notwendig, die Bundesbehörden auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, die sich für kleinere und mittlere Kantone ergeben, wenn nicht alle Kantone sich veranlaßt sehen, dem Konkordat beizutreten. Der Regierungsrat wies in seinem Schreiben an den Bundesrat auf die Notwendigkeit des Konkordates hin und legte dar, daß nicht ein Austritt, sondern eine Ausweitung des Konkordates das Richtige sei. Zur Förderung dieses Gedankens regte er die Einberufung einer Konferenz der verantwortlichen Vorsteher der Armendepartemente aller Kantone und die Ausrichtung von Bundesbeiträgen, wenn auch in bescheidenem Maße an, um einen Anreiz für den Anschluß an das Konkordat zu schaffen. Der Bundesrat hat bis heute in der Angelegenheit nicht geantwortet.

Diese Anregung der solothurnischen Regierung verdient unseren Dank und unsere Anerkennung. Sie stimmt überein mit der Eingabe der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz an den Bundesrat betreffend Unterstützung der Konkordatskantone vom 8. November 1930 (s. „Armenpfleger“ 1930, S. 125 ff.), der bekanntlich kein Erfolg beschieden war. Wenn nun neuerdings die Subkommission für Bergbauernhilfe des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins in einer Eingabe an den Bundesrat auch wieder eine Erleichterung der Armenlasten der Bergbevölkerung fordert, so ist das nicht anders möglich, als durch den Beitritt zum Konkordat, dem ja schon verschiedene Bergkantone angehören und durch Unterstützung der stark belasteten Konkordatskantone durch den Bund.

W.

Schaffhausen. Durch das neue Fürsorgegesetz ist im Kanton Schaffhausen an Stelle der heimatlichen Armenpflege die wohnörtliche eingeführt worden. Die Verpflichtung der Bürgergemeinden, ihre Mitbürger im Notfalle zu unterstützen, wurde den Einwohnergemeinden übertragen und ihnen gleichzeitig auch die Fürsorge für die hilfsbedürftigen Kantonsbürger überbunden, gemäß Art. 20 des Gesetzes: Mündige Kantonsbürger, die in einer anderen Gemeinde des Kantons als an ihrem Heimatort wohnhaft sind, erlangen den Unterstützungswohnsitz an ihrem Wohnort 6 Monate nach Erlangung der Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung. Am 1. Juli 1935 trat sodann der Kanton dem interkantonalen Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung bei. Auch diese Konkordatsunterstützung fiel der Einwohnergemeinde zu. Durch diese Neuordnung des Armenwesens änderte sich nun auch die *Armenfürsorge der Stadt Schaffhausen* von Grund aus. Bis zum Jahre 1935 hatte die Einwohnergemeinde der Stadt Schaffhausen praktisch keine Armenausgaben. Die bedürftigen Stadtbürger (in

der Stadt oder auswärts wohnhaft) wurden von der Bürgergemeinde unterstützt, und das städtische Fürsorgereferat war in der Hauptsache eine Amtsstelle für Kantonsfremde und Ausländer. Es korrespondierte für sie mit ihren auswärtigen Heimatgemeinden, vermittelte Unterstützungen und zahlte sie aus auf Rechnung der betreffenden Gemeinden. Dabei kam es gelegentlich vor, daß vorschußweise ausbezahlte Beträge nicht zurückerstattet wurden oder daß in besonderen Notfällen kleine Zuschüsse zur heimatlichen Unterstützung ausgerichtet werden mußten. Der ungedeckte Betrag, der sich aus diesem Verkehr ergab, und den die Stadt zu tragen hatte, belief sich jährlich nur auf etwa Fr. 3000.— bis 5000.—.

Der Stadtrat delegierte seine fürsorgerischen Obliegenheiten ab 1935 einer 5gliedrigen Kommission mit dem Fürsorgereferenten als Vorsitzenden. Sie tritt in der Regel 14tägig und, wenn die Geschäfte es erfordern, wöchentlich zusammen. Nur ein Teil der Unterstützungsgesuche wird ihr zur Beschlußfassung vorgelegt. Gesuche von Kantonsfremden, die nicht dem Konkordate angehören, und von Ausländern, werden direkt vom Fürsorgereferat in Verbindung mit den Heimatbehörden erledigt. Außerdem liegt es in der Kompetenz des Fürsorgereferenten, jährlich einmalige Unterstützungen in der Höhe von Fr. 75.— für Einzelpersonen und Fr. 150.— für Familien zu bewilligen. Die Gesuche von Kantonsbürgern und Konkordatsangehörigen werden der Kommission nur vorgelegt, wenn sie über diese Kompetenz hinausgehen. Vor 1935 waren auf dem Fürsorgereferat 1 Sekretär, 1 Kanzlist und eine Hilfskraft tätig, jetzt sind es 2 Sekretäre, 2 Fürsorgerinnen, 1 Kassier-Buchhalter und 3 Hilfskräfte. Für die Fürsorgerinnen ist ein spezielles Bureau eingerichtet worden. Ihre Aufgabe besteht darin, die persönlichen und häuslichen Verhältnisse der Unterstützungsbedürftigen zu prüfen und die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit festzustellen, damit die entsprechenden Maßnahmen getroffen werden können. Die Fürsorgekommission hat von Anfang an, um eine gewisse Einheitlichkeit in der Unterstützung herbeizuführen, Richtlinien für die Bemessung der Unterstützung aufgestellt und ein armenrechtliches Existenzminimum fixiert.

Im Jahre 1940 betrug die Zahl der Unterstützungsfälle in der Stadt Schaffhausen 1581, oder 4mal mehr als bei der früheren Fürsorge durch die Bürgergemeinde. Die Unterstützungssumme belief sich im Jahre 1936 auf Fr. 691,254.— und im Jahre 1940 auf Fr. 719,869.—. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen Fr. 31.78. Dabei darf nicht vergessen werden, daß nun eben nach dem neuen Fürsorgegesetz *alle* bedürftigen Einwohner, Stadtbürger, Kantonsbürger, kantonsfremde Schweizerbürger und Ausländer unterstützt werden mußten, ferner daß an Rückerstattungen von Privaten und Gemeinden, an Unterstützungen auf Rechnung des Kantons und an Staatsbeiträgen wieder Fr. 423,171.— eingingen, so daß zu Lasten der Stadt nur Fr. 296,698.— fielen. Das Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung kostet die Stadt jährlich zwischen Fr. 20,000.— und 25,000.—. Für die Arbeitslosenfürsorge, an Naturalabgaben, Wehrmännerunterstützungen, für Krankenversicherung, Wöchnerinnenunterstützung und Altersbeihilfe hat die Stadt weiter noch Fr. 85,100.— aus eigenen Mitteln aufgewendet. Zusammen mit den Ausgaben für die allgemeine Fürsorge: Fr. 296,698.— macht das Fr. 381,798.— aus, für alle 5 Jahre seit Inkrafttreten des neuen Fürsorgegesetzes Fr. 2,204,492.—. Für eine Stadt von 22,600 Einwohnern sind das recht ansehnliche Leistungen. Der stadträtliche Bericht über die Fürsorgeausgaben der Stadt Schaffhausen 1936 bis 1940 kann daher am Schlusse mit Recht sagen: die Stadt Schaffhausen steht mit ihren Leistungen für die arme Bevölkerung neben andern Gemeinwesen ihrer Größe nicht zurück. W.